

STATUTEN

der "one world foundation free education" - Verein zur Förderung der Bildung

**Rechtsanwalt Dr.
Dietmar Kinzel**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen "one world foundation free education" - Verein zur Förderung der Bildung.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet und auch auf die Gebiete anderer Staaten.

§ 2 Zweck:

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich das Sammeln von Geld für Zwecke der Entwicklungshilfe, insbesondere der Förderung der Schulbildung in Sri Lanka.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes, Mittelverwendung, Mitteilungspflicht an das Finanzamt und Veröffentlichungspflicht:

1. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:
 - a. die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Pressekonferenzen und Pressemitteilungen sowie von Public Relation- und Werbemaßnahmen;
 - b. die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von dem Vereinszweck dienlichen Ausstellungen;
 - c. die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung eines Forums zur Kommunikation über die Bildung und über die damit verbundene Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung durch Anhebung des Ausbildungsstandards und somit Erhöhung der Zukunfts- und Wettbewerbschancen;
 - d. Herausgabe von Publikationen;

e. die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von dem Vereinszweck dienlichen Ausstellungen und anderen Veranstaltungen;

2. Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Sammeln von Geld
- Vermächtnisse
- sonstige Zuwendungen.

3. Mittelverwendung:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Der Verein fördert auch selbst die begünstigten Zwecke indem er die gesammelten Spenden für die Zwecke der Entwicklungshilfe, insbesondere der Förderung der Schulbildung in Sri Lanka für den Betrieb einer Schule in Sri Lanka verwendet, wozu er sich Erfüllungsgehilfen in Sri Lanka bedient.

Die Mitglieder und sonstige Machthaber des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die oben aufgezählten Personen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die gesammelten Spendenmittel dürfen nur für Zwecke der Entwicklungshilfe und der Förderung der Schulbildung in Sri Lanka verwendet werden.

4. Mitteilungspflicht an das Finanzamt:

Der Verein ist verpflichtet, jede Änderung der Statuten bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.

5. Veröffentlichungspflicht:

Der Verein ist verpflichtet, jene Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden zukommen, zu veröffentlichen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder, das sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen,
2. außerordentliche Mitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern,
3. Fördermitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit durch freiwillige Spenden (finanzielle Zuwendungen), die kein Mitgliedsbeitrag sind, fördern,
4. Ehrenmitglieder, das sind solche, die die Vereinstätigkeit durch ideelle Zuwendungen, insbesondere etwa durch in der Öffentlichkeit besonders hervortretende Aktivitäten, fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
5. Die Aufnahme aller Mitglieder kann auch - sowohl auf entsprechenden Antrag hin als auch bei einem Antrag auf unbefristete Mitgliedschaft - auf bestimmte Zeit erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß, durch Zeitablauf und durch die Vereinsauflösung.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch die Austrittserklärung, die dem Vorstand einen Monat vor dem Austrittstermin schriftlich mitgeteilt werden muß.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Verstößen gegen Ziel und Zweck des Vereines, Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 2. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
4. Im Falle der Aufnahme auf bestimmte Zeit gemäß § 5. Abs. 5. endet die Mitgliedschaft, ohne daß es einer weiteren Handlung oder Erklärung bedarf, mit dem Ablauf der Zeit, für welche die Aufnahme erfolgte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Bei Publikumsveranstaltungen, für welche ein Entgelt verlangt wird, haben auch die Mitglieder dieses Entgelt, das allenfalls für die Mitglieder entsprechend ermäßigt wird, zu zahlen.

Alle Mitglieder haben das Beratungsrecht in der Generalversammlung. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die jeweils gültige Geschäftsordnung zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied auf dessen Kosten vom Vorstand eine Kopie der Vereinsstatuten auszufolgen. Darüber hinaus haben die Vereinsmitglieder die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte.

§ 8 Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), zwei Rechnungsprüfer (§ 14) und die Streitschlichtungseinrichtung (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung:

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, und diese findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden. Die Generalversammlung ist auch dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder von den Rechnungsprüfern unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird. Eine solche Generalversammlung hat binnen zwei Monaten nach Einlangen des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.
3. Zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand sowie in den Fällen, in welchen dies gesetzlich oder in den Statuten vorgesehen ist, durch die Rechnungsprüfer.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten und zu den gemäß § 9 Abs. 4 ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- beziehungsweise Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertreter beschlußfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

7. Die Wahlen und Beschlüßfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert, der Vorstand oder ein Rechnungsprüfer enthoben oder der Verein aufgelöst werden soll(en), bedürfen abweichend von § 9 Abs. 6 letzter Satz jedenfalls einer Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertreter und abweichend von der obigen Bestimmung einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der Kassier. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstands über die Tätigkeit und die finanzielle Gebahrung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
2. Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins samt Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Generalversammlung ist;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Entlastung des Kassiers;
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
6. Beschlüßfassung über die Enthebung des gesamten Vorstandes oder eines oder aller Rechnungsprüfer, die jeweils nur aus wichtigem Grund möglich ist. Ein solcher wichtiger Grund ist nur die grobe Pflichtverletzung und die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
9. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
10. Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
11. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, und dieser besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier.

Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insich-Geschäfte) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Bei Beschlußfassungen über solche Geschäfte ist das Vorstandsmitglied, das Vertragspartner des Vereins werden soll, nicht stimmberechtigt.

Ebenso ist bei Beschlußfassungen über die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes dieses nicht stimmberechtigt.

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers während der Funktionsperiode an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied auszuwählen.
4. Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei, im Falle der Abänderung bereits erfolgter Vorstandsbeschlüsse und im Falle der Enthebung eines Vorstandsmitgliedes oder im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Beschlüsse, mit welchen bereits gefaßte Vorstandsbeschlüsse abgeändert werden sollen, Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder, Beschlüsse über die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes und Beschlüsse über den Rücktritt des gesamten Vorstandes, bedürfen der Stimmeneinheit.

7. Den Vorsitz führt der Obmann und bei dessen Verhinderung der Schriftführer.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines einzelnen Vorstandsmitgliedes durch Enthebung durch den Vorstand oder durch Rücktritt. Die Funktion des gesamten Vorstandes erlischt durch Rücktritt oder durch Enthebung durch die Generalversammlung. Die Enthebung durch die Generalversammlung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein solcher wichtiger Grund ist nur die grobe Pflichtverletzung und die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebahrung des Vereins;
2. Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensrechnung des Vereines innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere auch Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Enthebung eines Vorstandsmitgliedes;
8. Sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten;
9. Bekanntgabe von Änderungen der Statuten und der Beendigung der Tätigkeit des Vereins an das Finanzamt Wien 1/23;
10. Veröffentlichung jener Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden zukommen.

§ 13 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der Obmann vertritt den Verein allein nach außen. Bei Gefahr im Verzug ist er beziehungsweise im Falle seiner Verhinderung der Schriftführer in allen Vereinsangelegenheiten entscheidungsbefugt. Bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, bedürfen diese Entscheidungen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes.
2. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Dem Schriftführer obliegt ferner die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die Abwicklung des administrativen Bereiches.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer:

1. Die beiden Rechnungsprüfer, die mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, angehören dürfen, werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes (vier Jahre) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichts innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand sowie die unverzügliche Übermittlung dieses Prüfungsberichts an den Vorstand und schließlich die

Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Generalversammlung. Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die im § 21 Abs. 2-5 Vereinsgesetz 2002 enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

3. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Sie währt jedoch auf jeden Fall bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion der Rechnungsprüfer durch Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt. Diesen Rücktritt kann der Rechnungsprüfer jederzeit schriftlich oder mündlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Rechnungsprüfers wirksam.

§ 15 Schlichtungseinrichtung:

1. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird in einem konkreten Streitfall derart gebildet, dass ein Streitteil gegenüber dem Vorstand die Schlichtungseinrichtung anruft und gleichzeitig ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits das andere Mitglied namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.
3. Ziel der Schlichtungseinrichtung ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen zu laden.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch eine Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine

Rechtsstreitigkeiten sind (z.B. die Frage, ob zu einer Veranstaltung ein bestimmter Ehrengast einzuladen ist) entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.

5. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung bzw. Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Auf das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung sind subsidiär die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO anzuwenden.

§ 16 Auflösung des Vereins:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen nur für Zwecke der Entwicklungshilfe im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c Einkommensteuer-gesetz zu verwenden.